



Beschlussvorlage

Nr.: BV/259/2011 / öffentlich

Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ratsmitglieder gemäß § 60 i. V. m. § 43 NKomVG durch den Bürgermeister

Beratungsfolge:

	Gremium	Geplant am
Stadtrat		02.11.2011

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Nach § 60 NKomVG werden die Ratsmitglieder nach der Wahl vom Bürgermeister förmlich verpflichtet ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Der Verpflichtung vorausgehen soll die Pflichtenbelehrung gem. § 43 NKomVG. Das bedeutet, dass die Ratsmitglieder auf die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, zur Beachtung des Mitwirkungsverbots und des Vertretungsverbots durch den Bürgermeister eindringlich hinzuweisen sind. Auf diese Verpflichtungen wird in den Bestimmungen der §§ 40 - 42, sowie des § 43 NKomVG hingewiesen (sh. § 54 NkomVG).

Jedes Ratsmitglied hat schriftlich zu bestätigen, dass es auf die obliegenden Pflichten als Ratsmitglied hingewiesen worden ist.

Bürgermeister